

**„Decreto o determina a contrarre“ für
die Beauftragung eines Reinigungsunternehmens
Ermächtigung Nr. 04 vom 14.02.2022**

Die Schulführungskraft nimmt Einsicht in:

- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,
- in das Legislativgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und
- in das Gesetzdekret Nr. 172 vom 26. November 2021 und in das Rundschreiben der Deutschen Bildungsdirektion vom 13.12.2021 betreffend die Impfpflicht für das Schulpersonal;

Die Schulführungskraft stellt fest, dass

- seit 27. Jänner 2022 eine Schulwartin der Grundschule Schabs aus gesundheitlichen Gründen vom Dienst abwesend ist und seit 8. Februar 2022 auch die zweite Schulwartin der Grundschule Schabs aus gesundheitlichen Gründen vom Dienst abwesend ist;
- die Rangordnungen des Personalamtes für die Aufnahme von Ersatzpersonal im Berufsbild „Schulart/in“ erschöpft sind;
- die Listen der Arbeitssuchenden des Arbeitsamtes erschöpft sind;
- im Ortskern von Schabs ein Flyer aufgehängt wurde, um eine Ersatzkraft zu finden und diese Suche bisher ergebnislos blieb;
- die Eltern des Sprengels der Grundschulen Aicha, Schabs, Raas und Natz kontaktiert wurden, um eine Ersatzkraft zu finden, auch diese Suche bisher ergebnislos blieb;
- eine weitere Stelle als Schulwart für die Grundschule Vahrn/Neustift bereits vakant ist und diese Stunden bereits intern abgedeckt werden müssen;
- sämtliche zusätzliche Krankenstände in den letzten Wochen intern abgedeckt wurden;
- es oberste Priorität hat, den Präsenzunterricht für alle Schulstellen aufrecht zu erhalten;
- das eigene Personal nicht mehr alle vakanten Stellen abdecken kann,
- die Firma SRD kontaktiert wurde, diese über geeignetem Personal verfügt und mit Kostenvoranschlag vom 14.02.2022 die Pauschale für die Reinigung der Grundschule Schabs mitgeteilt hat;
- aufgrund der Dringlichkeit und der vor kurzem durchgeführten Marktrecherche (siehe Beauftragung Jänner 2022) dasselbe Unternehmen beauftragt wird, da die Übernahme der Reinigung an den Grundschulen Raas und Aicha reibungslos geklappt haben;
- eine Reinigungspauschale von € 159,00 pro Einsatz und eine tägliche Anfahrtspauschale von € 9,00 vorgesehen ist; die Preise beinhalten sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten, Kosten für Reinigungsprodukte und -materialien, Verwendung der gesetzlich vorgeschriebenen PSA;
- dass bei der Bestellung alle geltenden rechtlichen Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) eingehalten werden;

- die Finanzierung mit der Sonderzuweisung lt. Dekret der Bildungsdirektion Nr. 21669/2020 finanziert wird;

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen SRD GmbH einen Vertrag zur Reinigung der Grundschule Schabs für den Zeitraum 14.02.2022 bis zum 25.02.2022 (aktuelle Enddatum der Krankenstände) abzuschließen.

Die Schulführungskraft
Dott. Evi Volgger